

Sozialgericht Berlin

S 47 AY 184/21



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 228/2021 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- [REDACTED] -

- Beklagter -

hat die 47. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 1. November 2023 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Hunzelmann, beschlossen:

Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 5. August 2021 sowie des nachfolgenden Klageverfahrens zu erstatten.

Gründe

Vorliegend ist unabhängig von der Frage, ob für den vorliegenden Rechtsstreit in der Sache der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten oder aber zum Sozialgericht gegeben war (vergleiche zu dieser Frage Hinweise des Gerichts im Schreiben vom 26. Oktober 2023) für die vorliegend zu treffende Kostengrundentscheidung das Sozialgericht, bei dem das Verfahren bis zur Hauptsachenerledigung anhängig war, zuständig: Nach Hauptsachenerledigung ist eine Verweisung an ein zuständiges Gericht eines anderen Rechtszweiges nicht mehr statthaft. Dies folgt aus den Vorschriften der §§ 98 SGG, 17b Abs. 1 GVG: Danach würde ein Rechtsstreit, bezüglich dessen ein Verweisungsbeschluss ergangen ist, erst mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das verwiesen worden ist, dort anhängig werden. Rechtsstreit in diesem Sinne kann daher nur ein noch rechtshängiger Rechtsstreit sein. Wenn, wie im vorliegenden Verfahren, der Rechtsstreit vor der Verweisung seine Erledigung findet, fehlt es schlichtweg an einem der Verweisung zugänglichen Rechtsverhältnis (vergleiche dazu Beschluss des Sozialgerichtes vom 23. November 2012, S 10 AL 155/12, zitiert nach Juris, dort in Rn. 9 mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit - wie vorliegend - anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 13. Dezember 2016, B 4 AS 14/15 R, juris, Rdnr. 7 m. w. N.; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 193 Rdnr. 12 a m. w. N.). Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Gründe, die Anlass zur Klageerhebung i. S. des Veranlassungsprinzips gegeben haben (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R, juris; Schmidt, a. a. O., Rdnr. 12b ff.).

Vorliegend kann kein Grund erkannt werden, warum der Beklagte die Kosten des Verfahrens nicht tragen sollte: Nicht nur erweist sich seine Rechnung, die aus Sicht des Gerichts einen Verwaltungsakt darstellt, schon deshalb als rechtswidrig, weil es für diesen Verwaltungsakt an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt (was auch der Beklagte zutreffend in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2021 erkannt hat), damit erweisen sich zum einen das Wider-

spruchsverfahren als statthaft und zum anderen die Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig als rechtlich fehlerhaft, vielmehr war die vorliegende Klage auch insoweit berechtigt, als sich der Kläger gegen das von ihm zunächst unterzeichnete, später aber angefochtene, Schuldanerkenntnis mit der Feststellungsklage richtete.

Das Schuldanerkenntnis hätte, wäre es nicht bereits infolge der Anfechtung unwirksam gewesen, ersichtlich einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand gehalten. Auf die Vorschrift des § 32 SGB I wurde bereits hingewiesen. Zudem hat der anwaltliche Bevollmächtigte, völlig zutreffend, in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2023 auf den Umstand hingewiesen, dass dem Kläger im März 2021 aus der in diesem Monat begonnenen Beschäftigung noch gar kein Entgelt zugeflossen war, aus dem er (hätte ein solcher Anspruch bestanden, was aus Sicht des Gerichts nicht der Fall ist) einen Eigenanteil für die erfolgte Unterbringung hätte bestreiten können. Wenn es überhaupt eine Rechtsgrundlage geben würde, auf deren Grundlage der Beklagte (vorliegend handelnd als Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft, in der der Kläger untergebracht war) rechtmäßig einen Eigenanteil fordern könnte, müsste aus Sicht des Gerichts auch insoweit das Zuflussprinzip, dass derartige Rechtsverhältnisse prägt, Beachtung finden: Danach kann für einen Monat nur dann vom Vorliegen von Einkommen ausgegangen werden, wenn es in diesem Monat dem Kläger auch tatsächlich zur Verfügung gestanden hat. Dies ist betreffend das Entgelt aus der Beschäftigung des Klägers im März 2021 noch nicht der Fall gewesen.

Nach alledem kommt es nicht mehr darauf an, dass das Gericht nicht ansatzweise erkennen konnte, auf welcher Grundlage das Jobcenter den Eigenanteil gerade i.H.v. 65,51 EUR errechnet hatte und dass es aus Sicht des Gerichts bemerkenswert ist, dass der Beklagte, der diese Berechnung offenbar selber auch nicht nachvollziehen konnte, gleichwohl veranlasst hat, dass bezüglich dieses Betrages ein Schuldanerkenntnis vom Kläger eingeholt wurde.

Letztlich wird sich das in der Sache durchaus nachvollziehbare Anliegen, dass sich Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft, die dort zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebracht sind, dann an den Kosten der Unterbringung in einem angemessenen Umfang beteiligen, wenn sie Einkommen erzielen und ihnen dieses in dem jeweiligen Monat auch tatsächlich zufließt, rechtmäßig nur dann realisieren lassen, wenn nicht nur für das (auch aus Sicht des Gerichts bisher intransparente) Verfahren, sondern insbesondere auch für die Berechnung des geforderten Eigenanteiles eine Ermächtigungsgrundlage (sei es ein Gesetz oder aber eine Verordnung) geschaffen wird. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass eine PowerPoint-Präsentation keine Ermächtigungsgrundlage in diesem Sinne darstellen kann und dass sich hieran nichts ändert, wenn diese PowerPoint-Präsentation von einer damaligen Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales per E-Mail an interessierte Kreise über-

sandt wird. Selbst wenn man die „Übergangslösung“ als Rechtsgrundlage für das Handeln ansehen wollte (so der Beklagte im Schreiben vom 16. Juni 2022), wäre die vorliegende Klage schon deshalb erfolgreich gewesen, weil auch in der PowerPoint-Präsentation keinerlei Hinweise zu finden sind, wie im konkreten Einzelfall die Höhe des Eigenanteiles zu berechnen sei (hier finden sich vielmehr nur Angaben von Höchstbeträgen). Insoweit hilft auch der Zuweisungsbescheid vom 25. Juni 2022 nicht weiter, wenn dieser auf „Kosten laut Vereinbarung EUR“ verweist, eine solche Vereinbarung aber weder für den Kläger noch für das Gericht zugänglich ist.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Hunzelmann

Beglaubigt

Berlin, den 06.11.2023

■ - Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle